

# JJLVW

# Jiu-Jitsu Landesverband Wien

## STATUTEN

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verband führt den Namen "Jiu-Jitsu Landesverband Wien – JJLVW", hat seinen Sitz in Wien und den Tätigkeitbereich im Bundesland Wien.

### § 2 Verbandszweck

- 1) Der JJLVW ist eine unpolitische, gemeinnützige Sportorganisation mit dem Ziel, Jiu-Jitsu als Selbstverteidigungssystem, Mattenkampfsport und Persönlichkeitsschulung im Sinne des japanischen Budo-Begriffs sowie verwandte Kampfsportarten und Selbstverteidigungssysteme zu verbreiten und weiterzuentwickeln.
- 2) Der JJLVW ist ein Zweigverein des „Jiu Jitsu Verband Österreich – JJVÖ“.
- 3) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1. Ideelle Mittel
  - a) Veranstaltungen (Wettkämpfe, Vorführungen, Lehrgänge, usw.)
  - b) Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Presseaussendungen, usw.)
2. Materielle Mittel
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
  - c) Prüfungsgebühren
  - d) Sponsoring
  - e) Förderungen
  - f) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentlichen Mitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu
- 3) Außerordentliche Mitglieder haben jene Rechte und Pflichten, die anlässlich ihres Eintrittes mit dem Präsidium vereinbart wurden, jedoch mindestens die Rechte und Pflichten eines unterstützenden Mitgliedes.
- 4) Unterstützende Mitglieder fördern die Verbandsziele durch außerordentliche Leistungen, wie z.B. finanzielle oder PR-Unterstützung.
- 5) Ehrenmitglieder werden vom Präsidium für besondere Verdienste, Ehrenpräsidenten als besondere Auszeichnung ernannt.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, welche vom JJVÖ als ordentliches Mitglied aufgenommen wurden und ihren Sitz im Tätigkeitsbereich haben.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind Vereine, welche vom JJVÖ als außerordentliche Mitglieder aufgenommen wurden und ihren Sitz im Tätigkeitsbereich haben.
- 3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden. Sie werden durch das Präsidium aufgenommen.

#### **§ 6 Ehrungen**

- 1) Physischen oder juristischen Personen, die sich um die Förderung der Verbandsziele besondere Verdienste erworben haben, kann das Präsidium über Antrag die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie haben Sitz in den Generalversammlungen.
- 2) Als besondere Auszeichnung des JLVW kann die Generalversammlung natürlichen Personen über Antrag des Präsidiums die Würde von Ehrenpräsidenten verleihen. Sie haben Sitz in den Generalversammlungen und werden auf Verlangen gehört.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, durch Tod der natürlichen Person, Austritt, Streichung und durch Ausschluss beim JJVÖ. Der JLVW wird darüber in Kenntnis gesetzt.
- 2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann mit Beschluss des Präsidiums erfolgen. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des JJVÖ und des JLVW teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Verbandszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen und umzusetzen.
- 3) Die Führung des JJVÖ-Mitgliedsausweises (Kampfpass) ist den aktiven Sportlern und Funktionären der Mitgliedsvereine zur Pflicht gemacht.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

Organe des JLVW sind die Generalversammlung, das Präsidium und der Kontrollausschuss. Zur Besorgung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Referate, Fachausschüsse und Beiräte bestellen.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle 3 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums oder der Generalversammlung, oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollausschusses binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat an sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium zu erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Termin beim Präsidium/Sekretariat schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.
- 5) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmrecht kommt jenen ordentlichen Mitgliedern zu, deren Mitgliedsbeiträge für das der Generalversammlung vorangegangene Jahr ordnungsgemäß beglichen sind. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr maßgeblich. Dem ordentlichen stimmberechtigten Mitglied kommt für je zwanzig Vereinsmitglieder ein Stimmrecht zu, jedoch kann ein Verein nicht mehr als 5 Stimme auf sich vereinigen. Der Nachweis über die Zahl der Stimmen ist im Vorfeld zur Abstimmung grundsätzlich vom JLVW beim JJVÖ einzuholen.
- 6) Das Stimm- und Wahlrecht wird durch den Vertreter des jeweiligen Mitglieds, oder einen Vertreter, der durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen ist und dem JLVW angehört, oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt, ausgeübt.

- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die erforderliche Anzahl an Stimmberechtigten nicht gegeben, findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung am selben Ort ohne dieses Erfordernis statt.
- 8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die JLVW-Statuten geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung des JLVW kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung dem Präsidium delegiert, das sofort zusammenzutreten und zu entscheiden hat.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Sekretär des JLVW.

### **§11 Aufgaben der Generalversammlung (GV)**

- a) Wahl des Präsidiums und des Kontrollausschusses.
- b) Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft
- c) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Erteilung der Entlastung
- d) Beschlussfassung über Statuten, Mitgliedsbeitrag und ggf. über Verbandsvorschriften wobei auf Grund der Eigenschaft als Zweigverein die Zustimmung des JVVÖ Voraussetzung ist.
- e) Behandlung von Einsprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums.
- f) Freiwillige Auflösung des Verbandes.
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge an die GV.

### **§12 Das Präsidium**

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassenverwalter und ggf. deren gewählten Stellvertreter.
- 2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der eigenberechtigten Angehörigen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- 3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt grundsätzlich drei Jahre, währt jedoch jedenfalls bis zur Wahl des neuen Präsidiums.
- 4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom jeweils nächstfolgenden Präsidiumsmitglied einberufen. Die Einladung hat zeitgerecht schriftlich zu erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.
- 5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung erfolgt nur mit schriftlicher Vollmacht für die konkrete Präsidiumssitzung. Die Vollmacht kann nur einem Präsidiumsmitglied erteilt werden und wird bei der Anwesenheit nicht berücksichtigt.
- 6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Sekretär.

- 8) Die Funktion eines Mitgliedes des Präsidiums erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Enthebung und durch Tod.
- 9) Die Generalversammlung kann aus wichtigem Grund jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben.
- 10) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich an den Präsidenten ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums oder des Präsidenten ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird jeweils mit der Wahl des Nachfolgers wirksam.
- 11) Das Präsidium hat das Recht, an die Stelle eines ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds oder in eine nicht besetzte Funktion eine andere wählbare eigenberechtigte Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

### **§13 Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Landesfachverbandes. In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen insbesondere:

- a) Überwachung der Einhaltung der Statuten, Verbandsbestimmungen und Beschlüsse der Verbandsorgane.
- b) Organisation von Veranstaltungen, auch unter Rückgriff auf Mitglieder
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- e) Subventionsverteilung
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Verwaltung des Verbandsvermögens
- h) Sonstige Agenden, die nicht anderswo zugewiesen sind.
- i) Vergabe einzelner Aufgaben oder Aufgabengebiete gegen jederzeit möglichen Widerruf einzelnen Mitgliedern des Landesfachverbandes. Diese Übertragung bedarf der Annahme, um Gültigkeit zu erlangen

### **§14 Besondere Agenden der einzelnen Funktionäre**

- 1) Dem Präsidenten, obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen. Er führen den Vorsitz in der Generalversammlung.
- 2) Dem Sekretär obliegen der Schriftverkehr sowie die Führung der täglichen Geschäfte im Sinne der von der Generalversammlung und dem Präsidium gefassten Beschlüsse.
- 3) Dem Kassenverwalter obliegt die Sorge um die ordnungsgemäße Finanzgebarung und die Liquidität des Landesfachverbandes.
- 4) Das Präsidium kann nach Bedarf Referate zur effizienten Besorgung der Geschäfte einrichten.

## **§15 Kontrollausschuss**

Der Kontrollausschuss besteht aus zwei Personen, die gleichzeitig mit dem Präsidium durch die Generalversammlung gewählt werden. Zum Kontrollausschuss wählbar ist, wer das passive Wahlrecht in das Präsidium besitzt. Dem Kontrollausschuss obliegen die Gebarungskontrolle sowie die Berichterstattung hierüber an das Präsidium und an die Generalversammlung. Mitglieder des Kontrollausschusses können keine Funktionen übernehmen oder innehaben, die sie zu kontrollieren haben.

## **§16 Schiedsgericht**

Sämtliche Streitfälle werden an die Fachausschüsse des JJVÖ weitergereicht.

## **§17 Auflösung des Verbandes**

- 1) Der JLVW ist aufgelöst, wenn dies drei Viertel der ordentlichen Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschließen.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und darüber Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Fachverbandes oder des Wegfalles des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §34 BAO zu verwenden.